

# Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, Bobenheim-Roxheim

## Anlage 3 Anhang 1

### Anträge zu den technischen Betriebseinrichtungen

Antragsteller: **Gebr. Willersinn GmbH & Co. KG**  
Mittelpartstraße 1  
D-67071 Ludwigshafen

Ludwigshafen, den 10.08.2018

Unterschrift:   
(Hans-Peter Böhn)

Planverfasser: **Ingenieurbüro Hans Gehrlein**  
Offenbacher Strasse 22  
76865 Insheim  
Tel.: 06341/348246 Fax: 06341/83211  
[hans-gehrlein@t-online.de](mailto:hans-gehrlein@t-online.de)

(Planvorlageberechtigt nach § 103 Landeswassergesetz (LWG), Listennummer 110 / 337 / 393 bei der  
Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz)

Insheim, den 10.08.2018

Unterschrift:   
(Hans Gehrlein)



## **Anträge**

Im Zusammenhang mit der geplanten Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, Bobenheim-Roxheim beabsichtigt der Antragsteller die Errichtung und den Betrieb von technischen Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Sand. Darüber hinaus werden eine Schiffsanlegestelle, ein Schiffsbelader mit den dazu gehörenden Förderbändern und eine Ausschleusstation zur Beladung von Rheinschiffen eingerichtet. Bei den Förderbändern und der Ausschleusstation handelt es sich um un-selbstständige Teile der Schiffsbeladeanlage.

Der Antragsteller stellt hiermit für den Bau und den Betrieb der technischen Betriebseinrichtungen folgende Anträge:

### **Für die technischen Betriebseinrichtungen und die Schiffsbeladeanlage gemäß Erläuterungsbericht:**

- „Errichtung und Betrieb von Anlagen an oberirdischen Gewässern“ gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 31 Landeswassergesetz (LWG).
- „Errichtung und Betrieb eines Schiffs Liegeplatzes und einer Schiffsbeladeanlage mit den dazu gehörenden Förderbändern und einer Ausschleusstation“ gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und § 43 Landeswassergesetz (LWG).

### **Für die Entnahme und Einleitung von Prozesswasser aus einem Gewässer nach Anlage 3, Anhang 2:**

- „Entnahme und Einleitung von Prozesswasser aus dem im Zuge des Kiesabbaus entstehenden Gewässer 3. Ordnung“ gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 15 Landeswassergesetz (LWG).

### **Bau und Betrieb von betrieblichen Nebeneinrichtungen nach Anlage 4:**

- „Errichtung und Betrieb eines Bürogebäudes, einer Werkstatt mit Lagerbereich, einer Betriebstankstelle und einer Abwassersammelanlage“ gemäß §§ 2, 63 Landesbauordnung (LBauO), § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 65 Landeswassergesetz (LWG) und §§ 17, 18 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Rechtzeitig vor Baubeginn werden alle erforderlichen Ausführungsunterlagen, wie geprüfte statische Berechnungen, Ausführungszeichnungen, Prüfbescheide, usw. den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bei den Aufbereitungs- und Förderanlagen, sowie der Schiffsbeladeanlage handelt es sich **nicht** um Anlagen gemäß der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) Anhang 1, Nr. 2.2 und erfordert deshalb keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

**Anlage 3:** Erläuterungen zu den technischen Betriebseinrichtungen

**Anhang 1:** Anträge zu den technischen Betriebseinrichtungen

**Anhang 2:** Erläuterung zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser

**Anlage 4:** Bauantrag Bürogebäude und Werkstatt mit Magazin, Errichtung und Betrieb einer Betriebstankstelle und einer Abwassersammelanlage